

B e g r ü n d u n g

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22
"Industriegebiet Wallersheim-Kesselheim" -I. Ausbauabschnitt- (Änderungsplan Nr. 1)

- - - - -

Der im Jahre 1965 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan soll unter Wahrung der allgemeinen städtebaulichen Zielsetzung deren heutigen Erfordernissen angepaßt und in einigen Punkten geändert werden.

Das gilt insbesondere für den südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes, wo zur Zeit über das zwischen Hafenbahn und Carl-Spaeter-Straße liegende Teilstück des Schönbornslusterweges der Industrieverkehr abgewickelt wird. Dieses Straßenstück wird künftig nur noch der Erschließung der dortigen Gewerbebetriebe dienen. Sie wird als Stichstraße ausgebaut, mit einem Wendepplatz abgeschlossen und erhält einen zweispurigen Ausbau sowie beiderseits der Fahrbahn liegende Parkstreifen und Gehwege. Der Industrieverkehr wird dann nicht mehr über dieses Straßenstück sondern über eine an den Bahnanlagen entlang laufende Trasse geführt, die bereits in dem rechtskräftigen Bebauungsplan als Reservefläche für Verkehrs- und Versorgungsanlagen festgesetzt worden war. Diese Straße wird mit einer Fahrbahnbreite von 9,75 m ausgebaut und erhält auf der Seite zu den Betriebsgrundstücken einen Rad- und Gehweg. Die neue Straße wird darüberhinaus die Industriebahn nicht mehr schienengleich kreuzen, sondern kreuzungsfrei unter dem Bahnkörper hindurchgeführt.

Zwischen den Industriekomplexen der Firmen Girling und Kaiser-Aluminium wurde im rechtsverbindlichen Bebauungsplan vorsorglich entlang der Industriebahn ein 12,0 m breiter Geländestreifen freigehalten, der als Reservefläche für eine evtl. Erweiterung der Industriebahn bzw. zur Unterbringung der Versorgungsleitungen dienen sollte. Nachdem nunmehr feststeht, daß eine Erweiterung der Bahnanlagen nicht mehr in Betracht kommt und auch keine Flächen mehr für Versorgungsanlagen benötigt werden, soll die Festsetzung als Reservefläche aufgehoben und die Fläche den angrenzenden Betriebsgrundstücken zugeschlagen werden. Die dort bereits untergebrachten Stromversorgungskabel werden durch ein Leitungsrecht gesichert, so daß sie weiterhin dort verbleiben können.

Die der Stadt Koblenz durch die Maßnahmen entstehenden Kosten werden auf DM 5 000 000.-- veranschlagt.

Koblenz, den 20. Juni 1972

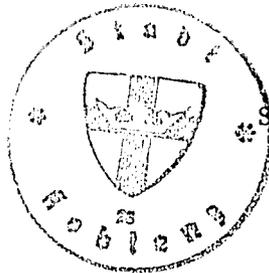
Der Oberbürgermeister

In Vertretung:

Erster Bürgermeister

Stadtverwaltung Koblenz

Ausgefertigt:
Koblenz, 11.02.1993



Oberbürgermeister